

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 29/10 B

L 5 R 14/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 R 8/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Ausbildungszentrum für Verwaltung,
Rehmkamp 10, 24161 Altenholz.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist und ob Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten sind.
- 2 Der Kläger war ua von 1982 bis 1988 kommunaler Wahlbeamter in Niedersachsen. Nach Ablauf seiner Wahlzeit erhielt er ein Ruhegehalt. Seit August 1994 war er als Dozent bei der beigeladenen Verwaltungsfachschule tätig. Für ihn wurden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Sowohl der Antrag der Beigeladenen als auch sein Antrag, ihn gemäß § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, wurden abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI im Wege der analogen Anwendung auf andere als die ausdrücklich geregelten Tatbestände sei nicht möglich, weil keine ausfüllungsbedürftige Lücke vorliege. Die fehlende Befreiungsmöglichkeit sei nicht verfassungswidrig, wie sich aus der Entscheidung des BSG vom 17.6.1999 (*vgl BSGE 84, 115 = SozR 3-2600 § 5 Nr 6*) ergebe.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23.9.2010.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in seiner Beschwerdebeurteilung keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebeurteilung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage



sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Im Übrigen gilt, dass für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht genügt. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 12 RA 5/03 B - Juris*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob es verfassungsrechtlich unzulässig ist, eine Person wie den Kläger, die bereits einen Anspruch auf Versorgungsbezüge hat, mit Beiträgen zur Rentenversicherung zu belasten, wenn eine nachfolgende grundsätzliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer entsprechenden Belastungswirkung der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung kein äquivalenter Vorteil in Gestalt rentenversicherungsrechtlicher Leistungen gegenübersteht". Zur Begründung führt er aus, insbesondere im Lichte der Eigentumsgarantie aus Art 14 Abs 1 GG dürfe nicht auf die spätere Anrechnung von Rentenanwartschaften auf bereits erworbene Ansprüche verwiesen werden. Dies wäre immer nur die Betrachtungsweise rückwirkend auf einen abgeschlossenen Sachverhalt. Im vorliegenden Fall gehe es aber darum, dass aktuell weitere Rentenanwartschaften erworben werden müssten, ohne dass über die rein formelle Anspruchsinhaberschaft hinaus tatsächlich werthaltige Leistungsansprüche begründet werden könnten. Es verstoße aus Sicht des Klägers allerdings gegen höherrangiges Recht, ihn zu zwingen, Rentenversicherungsbeiträge in erheblicher Höhe zu entrichten und damit eine Solidargemeinschaft zu unterstützen, obwohl aufgrund der Anrechnung der Rente im Leistungsfall auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge eine Auszahlung von Seiten der Solidargemeinschaft ausgeschlossen sei. Die Verwehrung einer Befreiungsmöglichkeit für Fälle wie den des Klägers stelle insofern einen enteignungsgleichen Eingriff dar, der durch ver-



fassungskonforme Auslegung der Regelung in § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI zu vermeiden sei. Eine eindeutige Antwort auf die genannte Rechtsfrage liege nicht vor.

- 8 Es kann hier dahinstehen, ob der Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufzeigt. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm gestellten Frage nicht hinreichend dar. Hierzu hätte er sich in der Beschwerdebegründung mit den verfassungsrechtlichen Erwägungen des LSG auseinandersetzen und ausführen müssen, aus welchen Gründen trotz der vom LSG zitierten Entscheidung des Senats vom 17.6.1999 (*B 12 KR 18/98 R - BSGE 84, 115 = SozR 3-2600 § 5 Nr 6*) Klärungsbedarf besteht. In dieser Entscheidung hat der Senat es nicht für verfassungsrechtlich geboten angesehen, allen Personen, die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen, stets Versicherungsfreiheit in einer Beschäftigung einzuräumen, auch wenn die Versorgung nach objektiven Maßstäben ausreichend ist, weil die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aufgrund der abhängigen Beschäftigung und grundsätzlich unabhängig von individuellen Sicherungsbedürfnissen besteht, und dass dies auch gilt, wenn die dadurch erworbenen Rentenansprüche die spätere Gesamtversorgung nicht erhöhen. Auch hätte vom Kläger ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen sich den Ausführungen des BVerfG in seinen Beschlüssen vom 30.9.1987 (*2 BvR 933/82 - BVerfGE 76, 256*) und vom 16.3.2009 (*2 BvR 1003/08 - DÖD 2010, 29*), die die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge betrafen, keine Antwort auf die von ihm gestellte verfassungsrechtliche Frage zu entnehmen ist. Hierzu fehlen jegliche Darlegungen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

